

Eine besondere Verantwortung tragen die Bezirksgerichte für die Umsetzung zentraler Anleitungsdokumente in der Tätigkeit der Kreisgerichte.

In der Beratung wurde hervorgehoben, daß es noch eine Reihe von Problemen bei der Verwirklichung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom

3. Oktober 1973 zu lösen gilt. Insbesondere bedarf es der weiteren Konkretisierung der Anforderungen an das Vorliegen einer Gruppe, die sich gemäß § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit zur Begehung von Straftaten zusammengeschlossen hat. Des weiteren bedarf es weiterer differenzierter Maßstäbe für das Vorliegen einer schweren Schädigung gemäß § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Anwendung von Freiheitsstrafen.

Besonderes Augenmerk ist der Anwendung und dem Verhältnis der einzelnen Strafzumessungskriterien, insbesondere im § 61 StGB, und ihrer Bedeutung für die Strafzumessung zu schenken. So gibt es nach wie vor eine einseitige Bewertung des entstandenen Schadens, ohne daß gleichzeitig die anderen Strafzumessungskriterien für die konkrete Straftat und Strafhöhe berücksichtigt werden.

Entsprechend einer früheren Festlegung des Präsidiums des Obersten Gerichts findet im Dezember 1974 eine Plenartagung statt, auf der eine Kontrolleinschätzung über die Umsetzung der Ergebnisse der 8. Plenartagung vom Oktober 1973 und eine Erörterung neuer Probleme vorgenommen werden wird. Das Präsidium beauftragte den 2. Strafsenat des Obersten Gerichts, die entsprechenden Maßnahmen zur Vorbereitung dieser Plenartagung einzuleiten und die in der Beratung des Präsidiums sichtbar gewordenen offenen Probleme der Rechtsanwendung und der Strafzumessung in Zusammenarbeit mit den anderen Justizorganen zu klären und einer Lösung zuzuführen.

Das Präsidium des Obersten Gerichts ist daran interessiert, daß die Gerichte neue oder mit der Verwirklichung des Beschlusses des Plenums vom 3. Oktober 1973 zusammenhängende Fragen dem 2. Strafsenat des Obersten Gerichts zuleiten, damit dieser sie bei der Vorbereitung der Plenartagung berücksichtigen kann.

Am 19. Juni 1974 fand beim **Generalstaatsanwalt der DDR eine Arbeitsberatung der Abteilung Gesetzhkeitsaufsicht** mit den zuständigen Abteilungsleitern bei den Staatsanwälten der Bezirke über die Erhöhung der Gesetzhkeit im Bereich des Handels statt. Grundlage des Erfahrungsaustausches bildeten Untersuchungen über den Schutz des sozialistischen Eigentums in Einzelhandelsbetrieben.

Der Leiter der Abteilung Gesetzhkeitsaufsicht beim Generalstaatsanwalt der DDR, G. Müller, betonte, daß überall dort, wo in den Verkaufskollektiven Ordnung, Sicherheit und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzhkeit fester Bestandteil der täglichen Arbeit sind, es zu keinem oder nur sehr geringem Schaden am sozialistischen Eigentum komme. Bereiche der vorbildli-

chen Ordnung und Sicherheit, die auch in zahlreichen Handelsbetrieben entstanden sind, zeugten von der hohen staatsbürgerlichen Verantwortung der Mitarbeiter vieler Verkaufskollektive.

In der Diskussion kam zum Ausdruck, daß Inventuren und andere Kontrollmaßnahmen wie auch die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen bei Rechtsverletzungen noch konsequenter und differenzierter zum Schutz des sozialistischen Eigentums genutzt werden müssen. Es wurde hervorgehoben, daß dafür vor allem die Leiter der Kollektive von Verkaufseinrichtungen eine große Verantwortung tragen. Im Verlaufe der Untersuchungen haben sich zwischen Staatsanwälten und Kollektiven von Handelsbetrieben vielfältige Formen der Zusammenarbeit entwickelt, deren Ziel es ist, die Einhaltung des sozialistischen Rechts noch wirksamer zu unterstützen.

Zentralen und örtlichen Staatsorganen sowie leitenden Funktionären des Handels in den Bezirken wurden die Untersuchungsergebnisse zur Auswertung übermittelt.

Auf Einladung der **Vereinigung der Juristen der DDR**

besuchten der Präsident des Obersten Gerichts von Kroatien, Dr. Zarko Vimpulsek, sowie ein Richter dieses Gerichts vom 17. bis 20. Juni 1974 die DDR. Die jugoslawischen Juristen informierten sich besonders über die Arbeitsweise und die Aufgaben der gesellschaftlichen Gerichte und nahmen an einer Aussprache mit Vertretern der Gewerkschaft und der Konfliktkommissionen im VEB Schwermaschinenbau „Karl Liebknecht“ Magdeburg teil. Die dabei gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen sollen bei der Ausgestaltung der Aufgaben und der Tätigkeit ähnlicher gesellschaftlicher Einrichtungen in Jugoslawien Anwendung finden.

Vom 9. bis 15. Juni 1974 weilte auf Einladung der **Vereinigung der Juristen der DDR** eine Delegation der österreichischen-Vereinigung Demokratischer Juristen unter Leitung von Prof. Dr. Johann Hagen von der Universität Salzburg in der DDR. Während des Aufenthalts fanden Gespräche beim Präsidenten des Obersten Gerichts und Präsidenten der Vereinigung der Juristen der DDR, Dr. Heinrich Toeplitz, im Ministerium der Justiz, in der Generalstaatsanwaltschaft der DDR und in der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität statt. Die Gäste informierten sich besonders über die Tätigkeit und Aufgaben der gesellschaftlichen Gerichte in der DDR, über Probleme der Kriminalitätsstruktur und des Strafvollzugs sowie über Fragen der Ausbildung der Juristen.

Im Bezirk Erfurt konnten sich die Gäste von den Ergebnissen der Erziehung Jugendlicher in einem Jugendwerkhof überzeugen. Im VEB Automobilwerke Eisenach hatten sie Gelegenheit, mit Vertretern gesellschaftlicher Gerichte über deren Tätigkeit zu sprechen. Um einen Einblick in die praktische Arbeit der Gerichte der DDR zu erhalten, nahm die Delegation auch an einem Zivilverfahren teil.

Rechtsprechung

Zivilrecht

§ 3 Abs. 1 GVG; § 535 BGB; §§ 1, 13 WRLVO; § 2 der 1. DB zur WRLVO.

1. Die Erfassung und Verteilung von Nebenräumen und Zubehör einer Wohnung obliegen ausschließlich den für die Wohnraumlenkung zuständigen Organen. Das gilt auch bei einem bereits bestehenden Mietverhältnis, soweit über die Nutzung bzw. Mitbenutzung von Neben-

räumen und Zubehör durch das Wohnraumlenkungsorgan noch nicht entschieden worden ist.

2. Die Gerichte sind nur dann befugt, einen Vermieter auf die Klage eines Mieters zur Überlassung eines Wohnraums bzw. Nebenraums oder zur Gestattung der Mitbenutzung desselben zu verurteilen, wenn ihm die Räume vom Vermieter vorenthalten werden bzw. entzogen worden sind oder die Mitbenutzung verweigert wird, obwohl eine entsprechende Zuweisung bzw. Verfügung des Wohnraumlenkungsorgans vorliegt.

OG, Urteil vom 28. März 1974 - 2 Zz 4/74.